

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 21. November 2017 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderäte - entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Er begrüßte die Anwesenden und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

1.
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.10.2017
– öffentlicher Teil

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.10.2017 haben die Gemeinderatsmitglieder mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.10.2017 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

2.
Wasserversorgung Pörnbach
a) Erlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pörnbach (Wasserabgabesatzung –WAS-)

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Bergwinkel besonders Frau Dagmar Suchowski, die die Wassergebührenkalkulation erstellt hat.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am Dienstag, den 21.11.2017

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Beschluss:

Frau Suchowski nimmt als Sachverständige an der Sitzung teil.

14 : 0

Die derzeit gültige Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Pörsnbach ist seit 28.02.2015 in Kraft. Die Satzung war in einzelnen Regelungen zu überarbeiten. Die geänderte Satzung liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Die erarbeitete Satzung basiert auf der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags in Abstimmung mit dem Bayerischen Innenministerium.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsnbach erlässt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pörsnbach (Wasserabgabebesatzung –WAS-) in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

13 : 1

b) Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Pörsnbach

Die Wassergebühren wurden entsprechend der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes kalkuliert. Dabei wurden die Betriebsabrechnung 2014 bis 2017 und die endgültige Betriebsabrechnung 2013 festgestellt. Unter Berücksichtigung einer Grundgebühr in Höhe von 30,- €/Jahr für den kleinsten Dauerdurchfluss des Wasserzählers (4m³/h) ergibt sich eine Wassergebühr von 2,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Kalkulation führt daher zu einer Erhöhung der Gebühr. Ein Auszug aus der Kalkulation wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung an die Gemeinderatsmitglieder versandt.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz kann zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) eine Grundgebühr erhoben werden. Damit können diese Kosten ganz oder teilweise auf alle Gebührenpflichtigen nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, unabhängig vom Maß der Benutzung umgelegt werden, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft einer Einrichtung.

Weiter wurde die Satzung gemäß der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags (in Abstimmung mit dem Bayerischen Innenministerium) überarbeitet.

Im vorliegenden Entwurf ist in § 13 Abs. 2 zu ändern, dass Vorauszahlungen mit einer Gesamthöhe von 90 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung in der vorliegenden Fassung mit Änderung in § 13 Abs. 2 statt 80 v.H. 90 v.H. Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

14 : 0

3.

„Gasthof zur Post“

Grundsatzbeschluss über die Durchführung der Sanierung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Bergwinkel besonders Herrn vom Dömges Architekten.

Beschluss:

Herr nehmen als Sachverständige an der Sitzung teil.

14 : 0

Die Machbarkeitsstudie des „Gasthofs zur Post“ wurde von Dömges Architekten fertiggestellt.

Von der Verwaltung ist bis 01.12.2017 die Bedarfsmeldung für die Städtebauförderung an die Regierung zu melden. Weiter ist ein Zuwendungsantrag für die weiteren Maßnahmen zu stellen.

Herr erläutert das erarbeitete, in der Bürgerveranstaltung vorgestellte und mit dem Gemeinderat abgestimmte Nutzungskonzept. Im Erdgeschoss ist ein Gastraum und ein Dorfladen geplant, im Obergeschoss ein Bürgersaal, Räume für die Verwaltung und eine Arzt-Praxis.

Im Dachgeschoss ist derzeit eine Archivnutzung geplant. Da der Dachstuhl jedoch stark belastet ist, ist die Umsetzung dieser Nutzung nochmals zu prüfen.

Die geplanten vier Nutzungseinheiten müssen über einen baulichen Rettungsweg erschlossen werden. Darüber hinaus ist der 2. Rettungsweg zu prüfen.

Weiter erläutert Herr die Maßnahmen, die im und am Gebäude durchzuführen sind. Durch das Ingenieurbüro wurde ermittelt, dass statische Eingriffe in das Gebäude notwendig sind. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Sanierung hinsichtlich des Schimmelbefalls erforderlich.

Als weitere Schritte sind im Jahr 2018 die Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, die Nutzersuche und die Abstimmung mit den Fachplanern vorgesehen. Ab 2019 kann nach jetzigen Rahmendaten mit der Bauausführung begonnen werden.

Vom Büro Dömges wurde eine Kostenschätzung anhand eines Flächen- und Volumenwertes und eines Vergleichsobjekts durchgeführt. Die Bausumme beläuft sich auf 1,65 Mio. € brutto. Es handelt sich dabei um die Baukosten einschl. Haustechnik ohne Planungskosten und Außenanlagen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 2,044 Mio. € brutto.

Die Förderung erfolgt nur für den nicht rentierlichen Bereich. Dabei könnte es sich um den Dorfladen und den angedachten Bürgersaal, wenn dieser für öffentlichen Veranstaltungen genutzt wird, handeln.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Zuwendungsanträge sind bei der Regierung und beim Landesamt für Denkmalpflege zu stellen.

In der anschließenden Debatte wird die Sanierung kontrovers diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung des „Gasthofs zur Post“ gemäß der vorliegenden Machbarkeitsstudie von Dömges Architekten zu.

14 : 0

4.

Behandlung von Bauanträgen

4.1

Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Es liegen keine Vorhaben vor.

4.2

Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FI.Nr. 1492/11, Gemarkung Puch, im Kapellenweg 15 (Abweichung Höhenlage)

Der Bauherr hat im Rahmen des Genehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FI.Nr. 1492/11, Gemarkung Puch, im Kapellenweg 15, angezeigt und damit erklärt, dass er sämtliche Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Kapellenweg“ einhält.

Durch einen Messfehler auf der Baustelle im Zuge des Kellerbaus wurde lt. Tekturantrag die Höhenlage des Gebäudes um 34 cm unterschritten. Der Bebauungsplan setzt eine Höhenlage von 405,80 m ü. NN für die OK Rohfußboden fest. Diese Höhenlage darf um max. 20 cm über- bzw. unterschritten werden. Im Erstantrag war das Gebäude auf 405,60 m ü. NN geplant. Das jetzige Gebäude liegt auf eine Höhe von 405,26 m ü. NN. Deshalb wird eine Befreiung vom Bebauungsplan um 34 cm beantragt.

Eine Änderung des Rohbaus (Anheben des Kellers um 34 cm) wäre lt. Antrag nicht verhältnismäßig und würde zu einer unbilligen Härte führen. Nachbarliche Interessen werden nicht berührt, da die Abstandsflächen sogar unterschritten werden. Das Haus wird sozusagen „kleiner“ (bzw. niedriger).

Die Abweichung wurde lt. Planer/Bauherrn vom Landratsamt Pfaffenhofen abgesprochen und in Aussicht gestellt.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch den Carport nachgewiesen.

Die Nordseite des Grundstücks ist lt. Bebauungsplan mit standortgerechten heimischen Sträuchern in lockeren Gruppen zu bepflanzen. Mindestqualität: Verpflanzter Strauche, 3 Tr., Höhe 60 – 100.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 300 m² angefangene Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Nadelgehölzhecken sind nicht zulässig.

Nachbarunterschriften werden noch nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt. Der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Höhenlage des Gebäudes (Unterschreitung um 34 cm) vom Bebauungsplan Nr. 13 „Am Kapellenweg“ wird zugestimmt.

14 : 0

5.

Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Ost“ des Marktes Reichertshofen, 3. Änderung; Beteiligung der Gemeinde Pörbach am Bauleitplanverfahren im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB

Der Markt Reichertshofen hat in seiner Sitzung vom 09.05.2017 den Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Ost“ im Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Der Geltungsbereich der Änderung betrifft die Fl.Nr. 1591/3, Gemarkung Reichertshofen (Münchner Straße 21 – 23) und angrenzende Teilbereiche der Fl.Nrn. 1591 und 1592/2, Gemarkung Reichertshofen.

Anlass der Planänderung ist, dass der bestehende Lebensmittelvollsortimenter um den seit längerem bestehenden gewerblichen Leerstand, erweitert werden soll. Es ist daher eine Änderung der Flächen für die Art der Nutzung erforderlich. Die Fläche war bisher als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt und soll in den Bereich Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel aufgenommen werden. Die zulässige maximale Verkaufsfläche für Lebensmittelvollsortimenter wird innerhalb des Geltungsbereichs auf 1.990 m² begrenzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach erhebt keine Einwendungen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Ost“ des Marktes Reichertshofen. Belange der Gemeinde Pörbach werden nicht berührt.

14 : 0

6.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Pörnbach

Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Ersatz von Kosten) hat sich geändert. Es wurden zwei neue Kostentatbestände aufgenommen. Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG regelt, dass Sicherheitsdienst kostenersatzpflichtig sind, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weiterleiten und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich ist.

Weiter wurde Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG ergänzt, dass Kostenersatz verlangt werden kann für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nummern 1, 2 oder 4 des Art. 28 Abs. 2 BayFwG ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.

§ 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Pörnbach ist daher neu zu fassen.

Mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wurden die Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Feuerwehrgesetz angehoben. Sie betragen ab 01.01.2018 15,10 €. Damit die Sicherheitswachen abgerechnet werden können, muss die Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Pörnbach angepasst werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erlässt die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Pörnbach in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

14 : 0

7.

Zustimmung zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Pörnbach und der Bayernwerk Netz GmbH über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie

Die Bayernwerk Netz GmbH hat der Gemeinde einen Musterkonzessionsvertrag übermittelt. Der Vertrag wurde von der Verwaltung geprüft und entspricht dem zwischen dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag einerseits und dem Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. andererseits vereinbarten und vom bayerischen Innenministerium genehmigten Musterkonzessionsvertrag.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Pörnbach und der Bayernwerk Netz GmbH über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie zu. Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

14 : 0

8.

Bestattungswesen

Friedhof Puch; Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 19.09.2017 mit der Situation am Friedhof Puch befasst. Es wurde festgestellt, dass im Ortsteil Puch ein Bedarf an weiteren Grabstellen besteht und daher eine Erweiterung des Friedhofes erforderlich ist. Zur Besprechung der verschiedenen Alternativen und um festzustellen was von der Bevölkerung bevorzugt wird, wurde beschlossen, eine Bürgerversammlung abzuhalten. Die Informationsveranstaltung fand am 06.11.2017 im Dorfheim in Puch statt. Es waren ca. 40 Bürger/innen anwesend.

Als Resümee der Veranstaltung kann festgehalten werden, dass eine Umfrage in Puch durchgeführt werden soll. Dabei sollen alle Einwohner ab 18 Jahren angeschrieben werden. Abgefragt werden soll, ob sie bereits ein Familiengrab in Puch besitzen. Es besteht die Gelegenheit sich zu äußern, ob die Gemeinde prüfen soll, ob ein neuer Friedhof in Puch geschaffen werden soll.

Bürgermeister Bergwinkel hat den Entwurf eines Anschreibens und einen Entwurf des Fragebogens an die Gemeinderatsmitglieder versandt. Diese Unterlagen werden nochmals in der Sitzung an alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Bürgermeister Bergwinkel stellt anhand einer Präsentation dar, dass im bestehenden Friedhof Puch ca. 15 neue Urnengräber geschaffen werden könnten.

In der anschließenden Diskussion spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates für die Durchführung einer Befragung aus. Es wird jedoch klargestellt, dass die endgültige Entscheidung vom Gemeinderat zu treffen ist. Auch der Standort eines ggf. zu errichtenden Friedhofs wird vom Gemeinderat bestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Pucher Einwohner ab 18 Jahren zur weiteren Prüfung über die Schaffung eines Friedhofes in Puch befragt werden sollen. Maßgeblich für die Befragung sind die in Umlauf gegebenen Vorlagen (Anschreiben und Fragebogen).

12 : 2

9.

Vergabe der Bankettmäharbeiten

Die Verwaltung beabsichtigt einen Teil der anfallenden Bankettmäharbeiten (2-mal jährlich) zu vergeben. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die im Folgenden aufgeführten Streckenabschnitte (vielf befahrene Streckenabschnitte):

- alte B 300 (teilweise 3 - 4 Breiten) ca. 2,2 km
- alte B 300 in Richtung Maushof (2 Breiten) ca. 0,6 km
- Maushof in Richtung Raitbach und weiter Richtung B 13 (teilweise 3 - 4 Breiten) ca. 2,0 km
- Puch Ortsausgang in Richtung Reichertshofen (teilweise 3 - 4 Breiten) ca. 1,4 km
- Puch in Richtung Gambach (2 Breiten) ca. 2,0 km

Es wurden drei Angebote eingeholt. Bei der Angebotsabgabe sollte der Preis in €/km je Mähbreite angegeben werden. Das günstigste Angebot liegt von der Ilmtal Agrarservice GmbH (Maschinenring) zum Preis in Höhe von 18 € bzw. 34 € (mit Begleitposten) vor. Dies entspricht einem Preis von ca. 700 € pro Mähgang bzw. 1.400 € jährlich. Weitere Angebote lagen zum Preis von ca. 2.050 € und 2.300 € jährlich vor.

Beschluss:

Die Bankettmäharbeiten sollen für einen Zeitraum von 4 Jahren an die Ilmtal Agrarservice GmbH vergeben werden.

14 : 0

10.

**Ingetrales Hochwasserrückhaltekonzept Gießbach;
Beschlussfassung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn**

Für die Erstellung des Integralen Hochwasserrückhaltekonzeptes für den Gießbach wurden 3 Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Um den Ingenieurvertrag nach Angebotswertung förderunschädlich abschließen zu können muss laut Zuwendungsgeber (Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) zunächst der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, bei dem die Gemeinde bestätigt, dass

- aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

- eine etwaige spätere Förderung nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien, insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen wird,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Maßnahmenbeginn nicht geändert wird,
- der Antragsteller das Finanzierungsrisiko selbst zu tragen hat und
- die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Beschluss:

Die vorgenannten Punkte werden vom Gemeinderat bestätigt.

14 : 0

11.

Informationen der Verwaltung

11.1

Umschreibung Versicherung Steyr-Traktor

In der letzten Sitzung wurde bezüglich der Versicherung des Steyr-Traktor nachgefragt. Der neue Steyr Traktor wurde am 29.02.2016 zugelassen und bei der Versicherungskammer angemeldet. Der durch den Traktor abzugebende Unimog wurde am 13.05.2016 verkauft und im Anschluss durch den neuen Eigentümer umgemeldet.

Eine Umschreibung der Versicherung auf die niedrigere SFK konnte erst nach der Ummeldung erfolgen. Die bereits zu viel bezahlte Kfz-Versicherung wurde am 07.09.2017 erstattet.

Der Sachverhalt wurde bereits bei der örtlichen Rechnungsprüfung am 05./07.09.2017 erläutert und geklärt, so dass es zu keiner Prüfungsbemerkung diesbezüglich gekommen ist.

12.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach
am Dienstag, den 21.11.2017

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 21.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister